

Planzeichenerklärung
 Gemäß Planzeichenerordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Flurstücknummer
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplans

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI-MI-2 Mischgebiete i.V.m. § 1.1 der textlichen Festsetzungen
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,6 Geschossflächenzahl
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze

- 6. Verkehrsflächen**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- 9. Grünflächen**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünflächen
 - private Grünflächen
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 15. Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

- 15. Sonstige Planzeichen**
- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RAS 06 von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
 - Bauverbotszone, 20 m vom Fahrbahnrand (gemäß § 9 Abs. 1 FStrG u. § 24 Abs. 1 NStrG)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
- 1.1 Art der Baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- a) Allgemeine Wohngebiete (WA)
 Im allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nicht zulässig.
 Im allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- b) Mischgebiete (MI)
 Im Mischgebiet (MI-1) sind die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Wohngebäude nur ausnahmsweise zugelassen. Die Ausnahmevorsatzung gilt als erfüllt, wenn im gleichen Gebäude oder als Anbau bzw. als eigenständiges Gebäude und auf dem gleichen Grundstück Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 BauNVO errichtet werden.
 Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind nicht zulässig. Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- c) Mischgebiet (MI-2)
 Im Mischgebiet (MI-2) sind die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO nicht wesentlichen sonstigen Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig. Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.2 Grundflächenzahl** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
 Die nachfolgende Regelung gilt nur für die WA-Gebiete und die MI-2-Gebiete:
 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um 30 % durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn diese mit wasserdrurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitflächig verlegtem Rasespaltplaster o.ä. befestigt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 25 % betragen. Ansonsten ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen in den WA-Gebieten und MI-2-Gebieten nicht zulässig.
- 1.3 Höhenlage der Gebäude** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
 Die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden (OKFF) darf eine Höhe von 0,5 m über Normalhöhen Null (NHN) nicht überschreiten. Abweichungen im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde Sustrum um bis zu max. 0,5 m sind zulässig.
 Ausnahmen für einzelne funktionsgebundene Anlagen (z.B. Lüftungs- oder Klimaanlage, Antennen o.ä.) können zugelassen werden, wenn diese durch technische Erfordernisse begründbar sind und wenn ihr Flächenanteil nicht mehr als 20 % der überbaubaren Grundstücksfläche ausmacht.
- 1.4 Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO
 Die maximale Firsthöhe/Gebäudehöhe (GH max.), gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFF) bis zur Firstoberkante, darf
- im WA und MI-2 10,0 m
 - im MI-1 12,50 m nicht überschreiten.
- Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Firsthöhe ist die Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden.

- 1.5 Abweichende Bauweise** gem. § 22 BauNVO
 Die Gebäude im MI-1 dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.
- 1.6 Zahl der zulässigen Wohnungen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 WA-Gebiete und MI-2-Gebiete: Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Gebäude max. 2 Wohnungen zulässig. Je Doppelhausgrundstück bzw. je Doppelhaushälfte ist nur 1 Wohnung zulässig.
 MI-1-Gebiete: Je Gebäude ist nur 1 Wohnung zulässig.
- 1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- a) **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Beseligung) (Beseligung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden) ist nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen dem 01. August und 28. Februar) durchzuführen. Sollte die Baufeldräumung und -erschließung außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltaufsehtler) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- b) **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurchmessern > 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltaufsehtler) auf eventuelle Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartierernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartierernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.
- 1.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- a) Auf den mit Planzeichen festgesetzten Flächen mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Anpflanzungen mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m durchzuführen. Es ist die Verwendung von Arten der Pflanzliste unter Punkt 3.4 der nachfolgenden Hinweise vorgeschrieben. Bei Abgang ist dieser zu entsprechend zu ersetzen.
- b) Auf den Baugrundstücken ist jeweils 10 % der Hausgartenflächen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen (s. Nr. 3.4). Bei Abgang ist dieser zu entsprechend zu ersetzen.
- 1.9 Zuordnung der Ersatzflächen** gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
 Der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ verursacht bei der Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Die Kompensation der erforderlichen 37,205 Werteinheiten erfolgt auf folgenden Flächen:
- a) Gemarkung Sustrum, Flur 31, Flurstück 11
 - b) Gemarkung Sustrum, Flur 22, Flurstück 2 und 12
 - c) Gemarkung Sustrum, Flur 22, Flurstück 31 und 35
 - d) Gemarkung Sustrum, Flur 29, Flurstück 55/7
- 1.10 Versickerung des Niederschlagswassers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist dezentral auf den Grundstücken - unbeschadet der Rechte Dritter - über geeignete und naturnah gestaltete Anlagen (Versickerungsmulden und / oder Rigolen und / oder Versickerungsschächte) zu versickern. Die ATV-Richtlinie 138 ist dabei zu beachten (Siehe Hinweise in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zu diesem Bebauungsplan).

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO

- 2.1 Dachausbildung und Dachneigung**
 Im WA und MI-2 hat die Dachausbildung der Hauptgebäude als Sattel- oder Walmdach zu erfolgen. Die Dachneigung muss zwischen 35° - 45° betragen. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie untergeordnete Anbauten bis zu einer Größe von 50 m² Grundfläche sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- 2.2 Dachaufbauten**
 Im WA und MI-2 sind Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Dachflächenfenster zulässig. Die Dachaufbauten dürfen zwei Drittel und die Dacheinschnitte ein Drittel der Traufentiefe eines Gebäudes nicht überschreiten. Die Abstände der Dachaufbauten, bzw. -einschnitte zum First und zur unteren Dachkante müssen mindestens 1,00 m betragen. Die senkrechte Höhe der Dachaufbauten und -einschnitte dürfen 1,80 m, gemessen in der senkrechten Ansichtfläche, nicht überschreiten.
- 2.3 Vorgärten (WA- und MI-2-Gebiete)**
 Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen wird als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind, außer der notwendigen Zuwegung gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbetten und/oder Folienabdeckungen ist im Vorgartenbereich nicht zulässig.
 MI-1-Gebiete:
 Die Einrichtung / Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbetten und/oder Folienabdeckungen sind innerhalb der Flächen gegenüber öffentlichen Straßen und Wegen nicht zulässig.
- 2.4 Außenwandgestaltung**
 Im WA und MI-2 ist die Außenwandgestaltung bzw. Fassade der Gebäude mit Ziegelverblendenmauerwerk oder Holzbauweise herzustellen. Für 1/3 der Gesamtfassadenfläche ist die Verwendung von Materialien wie Holz, Putz oder Beton zulässig. Die Fassadenherstellung der Garage ist analog der Fassadengestaltung der Gebäude herzustellen. Von dieser Festsetzung sind Fenster, Sonnenkollektoren und Wintergärten ausgenommen.
- 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise
- 3.1 Archäologische Bodenfunde**
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden.
 Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 3.2 Immissionsbelastung**
- a) **Landwirtschaft**
 Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen Umfeld durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Landwirtschaftliche Immissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.
- b) **Verkehr**
 Von der im Osten des Plangebiets gelegenen L 48 „Hauptstraße“ gehen Emissionen aus. Für die im Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bausträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Das Plangebiet befindet sich in einem Jettierflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.
- 3.3 Bauverbotszone**
 Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen a) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und b) bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

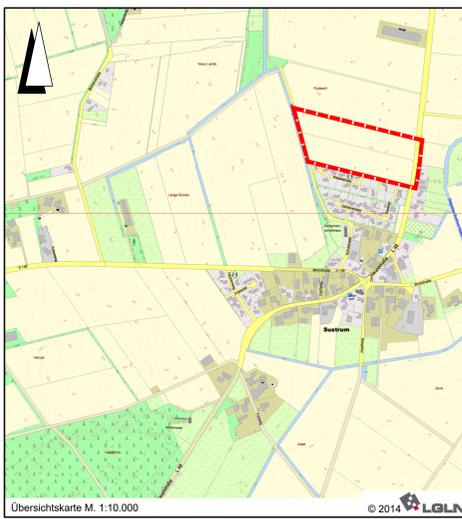
- 3.4 Pflanzliste**
- Bäume 1. Ordnung:**
 Rot-Buche Fagus sylvatica
 Stiel-Eiche Quercus robur
 Trauben-Eiche Quercus petraea
- Bäume 2. Ordnung:**
 Hänge-Birke Betula pendula
 Eberesche Sorbus aucuparia
 Zitter-Pappel Populus tremula
- Sträucher:**
 Sal-Weide Salix caprea
 Grau-Weide Salix cinerea
 Faulbaum Frangula alnus
 Stechpalme Ilex aquifolium
 Brombeere Rubus fruticosus
 Ginster Cytisus scoparius
 Weißdorn Crataegus monogyna
 Hunds-Rose Rosa canina
 Schlehe Prunus spinosa

- 3.5 Rechtliche Grundlagen**
 Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen im Fachdienst Planen und Bauen bzw. in der Gemeindeverwaltung Sustrum während der Öffnungszeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltaufsehtler) auf eventuelle Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartierernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartierernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

- 3.6 Sichtdreiecke**
 Im Bereich der freizuhaltenden Sichtdreiecke dürfen Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen ist jedoch zulässig, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nicht ausgelöst wird.

- 3.7 Ver- und Entsorgungsanlagen**
 Im Plangebiet bzw. dessen Umfeld befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen verschiedener Versorgungsträger. Bei evtl. Tiebarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Jeder Bauherr bzw. jede Baufirma hat sich vor Beginn von Bauarbeiten mit den Versorgungsunternehmen zwecks Abstimmung und Information über vorhandenen Leitungen ins Benehmen zu setzen.

Öffentliche Auslegung	
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am	dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am	ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom	bis
Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.	
Sustrum, den	Gemeindedirektor
Satzungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Sustrum hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am	als Satzung (§ 10 BauGB), sowie die Begründung beschlossen.
Sustrum, den	Gemeindedirektor
Inkrafttreten	
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am	im Amtsblatt Nr. des Landkreises Emsland ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am	rechtsverbindlich geworden.
Sustrum, den	Gemeindedirektor
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.	
Sustrum, den	Gemeindedirektor



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sustrum diesen Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Sustrum, den

(SIEGEL)

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

Sustrum, den

Gemeindedirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Gemeinde : Sustrum
 Gemarkung : Sustrum
 Flur : 14

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4 - 181/2019 Stand vom 02.07.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
 - Katasteramt Meppen - (SIEGEL)

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
	2020-10	Rp/Sz
	2020-10	Hd
	freigegeben	

Wappenhorst, 2020-10-16

Plan-Nummer: HYSUSTRUM218537-PLAENE8P9w_tplan-22_03_bwg(B-Plan-1000)

GEMEINDE SUSTRUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 22
"An der Schule III"

mit örtlichen Bauvorschriften

Entwurf

Maßstab 1 : 1.000